



Förderndes Mitglied im Förderverein krebskranker Kinder e.V. Köln Mitglied im „Bund Deutscher Karneval“ Nr. 5808

SATZUNG

Stand 01. November 2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalisten-Club Rheinland met Hätz von 1999“. Kurzform: „KC Rheinland met Hätz“.
2. Er hat seinen Sitz im Sinne von § 24 BGB in der Kolpingstadt Kerpen. Die Geschäftsstelle befindet sich beim 1. Vorsitzenden, bei Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand kann hiervon abgewichen werden.
3. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
4. Der Verein führt das in der Anlage beigefügte Emblem.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke gem. § 52 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Zweck des Vereins ist es:

Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums. Durchführung und Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen und Umzügen.

Teilnahme und Förderung von Veranstaltungen anderer Vereine und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens und die Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck wird verfolgt durch die Mittelweitergabe an den Förderverein für krebskranke Kinder e. V. Köln.

Organisationen mit ähnlichem Schwerpunkt fallen ebenfalls hierunter. Gestaltung und Organisation von Veranstaltungen ohne karnevalistischen Bezug.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral.

§ 3: Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als zahlungsbefreites Mitglied aufgenommen werden.

Mitglied kann werden, der den Verein unterstützt und die Satzung anerkennt. Der Verein unterscheidet nicht in aktive oder inaktive Mitglieder.

Ein Anrecht auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Präsidium bestimmt über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung erteilt hat haben.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich vom Präsidium mitgeteilt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Verdiente Mitglieder und/oder Personen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins wünschenswert erscheint, können von der Mitgliederversammlung auf einstimmigen Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
2. Durch formlose Kündigung (Austritt). Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
4. Durch Ausschluss.
Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt.

Gründe hier können sein:

Wiederholte vorsätzliche schwerwiegende Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins, gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane und bewiesenes vereinschädigendes Verhalten.

Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, trotz zwei schriftlicher Mahnungen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Gegen diesen Beschluss, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben ist, kann der Ausgeschlossenen innerhalb von einem Monat nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und eventuelle Ehrenämter des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Ausgenommen hiervon sind Aktivitäten, die ausschließlich vom Präsidium wahrgenommen werden müssen. Sie können Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen. Die Teilnahme an Veranstaltung geschieht auf der Basis der Freiwilligkeit.
2. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften unterstützen und helfen und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
3. Eine einheitliche Uniform oder ein Uniformzwang besteht nicht. Eine einheitliche Bekleidung für gemeinsame Auftritte und Treffen kann vom Präsidium vorgegeben werden und ist dann bindend.
4. Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag, der im 1. Quartal eines Jahres zu entrichten ist. Dieser sollte nach Möglichkeit durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die das Präsidium innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres mindestens einmal im Jahr als ordentliche Jahreshauptversammlung sowie nach Bedarf einberuft.
2. Das Präsidium kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium durch persönliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Neben der schriftlichen Einladung per Post ist auch die Einladung per E-Mail zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidium festgesetzt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht. Vorschläge in Bezug auf die Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingehen. Anträge, die später eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, bei fristgerechter Einladung seine ihm wichtigen Punkte innerhalb der genannten Frist einzureichen.
5. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der registrierten Mitglieder, der eine entsprechende Begründung enthalten muss, hat das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

6. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können das Stimmrecht ausüben.
7. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit auch schriftlich erfolgen. Diese muss dann unterschrieben zur jeweiligen Versammlung vorliegen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagungsordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist.
2. Wahl des Präsidiums.
3. Wahl von zwei Kassenprüfern.
4. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums, des Kassenberichtes des Schatzmeisters sowie das Prüfergebnisses der Kassenprüfer und die Entlastung des Präsidiums.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Wahl eines Versammlungsleiters, wenn Wahlen anstehen. Ein bestellter externer Wahlleiter (Nichtmitglied) ist zulässig.
7. Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Fragen, die für die Ziele und Aufgaben des Vereins von grundlegender Bedeutung sind.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Die Versammlung wird vom Präsidenten oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr anwesend ist als das aktuelle Präsidium. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
11. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
12. Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
13. Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

15. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste zulassen.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister.

Dem Präsidium steht ein Beirat zur Verfügung (erweitertes Präsidium).

Dem Beirat gehören an:

Schriftführer/Pressewart, Literat, Präsident.

Sie können zu Präsidiumssitzungen eingeladen werden. Sie bleiben jedoch von der Vertreterbefugnis ausgeschlossen.

2. Vom Präsidium können für besondere Aufgaben weitere Mitglieder auf unbestimmte Zeit ernannt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands (Beirat) werden zu Präsidiumssitzungen eingeladen und sind stimmberechtigt.
3. Lassen sich Positionen im Präsidium personell nicht besetzen, können diese in Personalunion belegt werden. Alle zu wählenden Personen können weiblich, männlich oder divers sein.
4. Das Präsidium entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und die Amtsgeschäfte aufnimmt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes wählt das verbleibende Präsidium unverzüglich einen kommissarischen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden ist innerhalb von sechs Wochen ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
7. Das Präsidiumsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Präsidiumsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch eine Mitgliederversammlung oder durch Neuwahl eines Präsidiumsmitgliedes erfolgen.
8. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt zu den Präsidiumssitzungen in der Regel mit acht Tagen Einberufungsfrist schriftlich oder mündlich ein.

§ 13 Aufgaben des Präsidium und Beschlussfassung

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
2. Das Präsidium hat die Vereinsgeschäfte zu führen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Geschäftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Entsteht bei der Beschlussfassung Stimmgleichheit, wird die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung erneut beraten. Entsteht dann das gleiche Abstimmungsergebnis, gilt die Angelegenheit als abgelehnt.

5. Präsidiumsversammlungen können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.
6. Präsidiumsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail wirksam getroffen werden.
7. Einer Präsidiumssitzung bedarf es nicht, wenn alle Präsidiumsmitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen.
8. Die Tätigkeit aller Mitglieder des Präsidiums und des Beirates ist ehrenamtlich. Kosten für Aufwendungen im Rahmen der Vereinsarbeit können per Kostenabrechnung erstattet werden.

§ 14 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten. Er ist zusammen mit dem Schatzmeister für das Rechnungswesen verantwortlich.

2. Der 2. Vorsitzende:

Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden in all seinen Aufgaben.

3. Der Schatzmeister:

Der Schatzmeister verwaltet das Bar- und Sachvermögen des Vereines, insbesondere die Kassen des Vereines. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung verantwortlich.

§ 15 Aufgaben des Beirat (erweitertes Präsidium)

1 Der Literat:

Der Literat gestaltet für die ihm zugewiesenen Veranstaltungen das Programm. Er ist berechtigt, im Rahmen dieser Tätigkeit Verträge abzuschließen und hier zeichnungsberechtigt. Den gesamten Finanzbedarf einer Veranstaltung muss der Literat mit dem Präsidium vor der Planung im Voraus abstimmen.

2. Der Schriftführer/Pressewart:

Der Schriftführer/Pressewart fertigt zu allen Versammlungen und Sitzungen eine Niederschrift. Bei Abwesenheit ist ein anderes Mitglied zu ernennen. Er fertigt Pressemitteilungen und korrespondiert mit den Medien. Er verfasst Presseberichte aller Art und ist für die Pflege der Internetpräsenz des Vereins zuständig.

3. Der Präsident:

Dem Präsident obliegt die Repräsentation des Vereins nach außen. Er baut Verbindungen und Netzwerke aus und pflegt diese. Er leitet durch das Sitzungsprogramm.

§ 16 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfern sind analog zur Amtszeit des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.

Ebenso dürfen sie nicht mit einem Präsidiumsmitglied verwandt oder verschwägert sein.

Die Kassenprüfer haben nach Ablauf eines des Geschäftsjahres die Buchführung sachlich und rechnerisch zu prüfen.

In der folgenden Jahreshauptversammlung haben sie einen Bericht zu erstatten. Eine Kassenprüfung muss durch mindestens zwei Kassenprüfer erfolgen.

§ 17 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Buchführung sachlich und rechnerisch zu prüfen.

In der folgenden Jahreshauptversammlung haben sie einen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind weisungsfrei und unterliegen nur der Mitgliederversammlung. Sie können jeder Zeit eine Kassenprüfung einberufen bzw. durchführen.

Eine Kassenprüfung muss durch mindestens zwei Kassenprüfer erfolgen. Alle relevanten Unterlagen sind den Kassenprüfern hierfür zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Aufzeichnungspflicht

Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und von der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 19 Haftung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ehrenamtlich tätig und haftet persönlich nur bei Vorsatz.

2. Für sämtliche Verbindlichkeiten anderen gegenüber haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 20 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung beinhaltet die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

1. Verantwortliche Stelle:

Karnevalisten-Club Rheinland met Hätz
Adresse der Geschäftsstelle

2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail Adresse.

Diese Daten werden in den vereinseigenen IT-Systemen gespeichert und verwaltet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Nach Art. 6 Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Senatspräsident, etc.) werden folgende Daten auf Anfrage zur Verfügung gestellt:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail Adresse.

5. Als Mitglied des Bundes Deutscher Karneval und des Karnevalsverbandes Rhein-Erft kann der Verein im Rahmen von Ehrungen den Verbänden folgende Daten zur Verfügung stellen:

Name, Eintrittsdatum, Funktion im Verein, besondere Verdienste im und um das Brauchtum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls keine anderslautende Beschlussfassung erfolgt, sind dann der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende oder deren Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für krebskranke Kinder e. V. Köln.

§ 22 Schlussbestimmungen

Für alle Angelegenheiten, die nicht eingehend in dieser Satzung geregelt sind, ist ergänzend die entsprechenden Bestimmungen des BGB heranzuziehen.